

stehens eines Geschäftes nach Ablauf von jeweils 25 Jahren. Ein Jubiläumsverkauf ist nur zulässig, wenn das Unternehmen den Geschäftszweig, den es bei der Gründung betrieben hat, die angegebene Zeit hindurch gepflegt hat. Der Wechsel des Firmennamens oder des Geschäftsinhabers ist für die Zulässigkeit der Veranstaltung von Jubiläumsverkäufen ohne Bedeutung. Der Jubiläumsverkauf muß in dem Monat beginnen, in dem der Jubiläumstag fällt. Die Verkaufszeit beträgt längstens zwölf Werktag.

(VI 1/2378)

Unlauterer Wettbewerb durch Chiffre-Anzeigen

Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten beim Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag hat in einem Spruch vom 12. Juni 1935 festgestellt, daß ein Kaufmann sich des unlauteren Wettbewerbs auch durch Mißbrauch von Chiffre-Anzeigen schuldig machen kann. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Kaufmann in Tageszeitungen die von ihm vertriebenen Nähmaschinen unter Chiffre-Anzeige angekündigt und dadurch den Anschein erweckt, als ob es sich um ein Angebot von privater Seite handelte.

In der Begründung führt das Einigungsamt aus, daß es nach heutiger Verkehrsauffassung als unlauter anzusehen ist, wenn ein Kaufmann die von ihm im regelmäßigen Geschäftsverkehr vertriebenen Waren nicht unter seinem Namen, seiner Firma oder seiner Geschäftsbezeichnung, sondern unter einer Chiffre ankündigt. Von einem Kaufmann müsse man erwarten, daß er für die von ihm angebotenen Waren, die Gegenstand seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs sind, mit seinem Namen oder seiner Firma einsteht. Die Ankündigung solcher Waren durch Gewerbetreibende unter Zeichen, Decknamen oder einer anderen Form der Verschleierung sei mit der Forderung nach Wahrheit und Klarheit in der Werbung nicht zu vereinbaren und würde, wenn sie für zulässig erklärt würde, dem Schleichhandel und anderen unlauteren Handlungen Vorschub leisten.

Diese Entscheidung ist besonders wichtig für das Besteckgeschäft. Gerade die Versandfirmen im Besteckhandel inserieren sehr oft unter einer Chiffre, und auch die Angebote sind teilweise so abgefaßt, als handle es sich um einen „privaten Gelegenheitskauf“.

(VI 1/2379)

Ein wichtiges Urteil des Reichsfinanzhofes

Der Reichsfinanzhof hat sich in einem Urteil vom 22. Mai 1935 mit folgendem interessanten Fall beschäftigt:

Eine Firma hatte das Monatsgehalt ihres Prokuristen ab 1. Juli 1933 von 500 RM auf 499,99 RM herabgesetzt, damit dieser in eine geringere Stufe der Ehesandhilfe falle. Das Finanzgericht gab der Firma recht und erklärte, ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts sei in der Herabsetzung des Gehalts nicht zu erblicken. Demgegenüber machte das Finanzamt geltend, daß die Kürzung um 1 Pfg. eine Scheinkürzung ohne jede wirtschaftliche Bedeutung und daher weder ernst gemeint noch erlaubt sei.

Der Reichsfinanzhof erkannte die Rechtsbeschwerde des Finanzamtes als begründet an und kam zu folgender Entscheidung: Nach den Rechtsgrundsätzen in § 1 StAnpG sind Vereinbarungen, die ein Entgelt in wirtschaftlich bedeutungsloser Weise unter die steuerliche Bemessung maßgebende Grenze willkürlich herabsetzen, dem Steuergesetz gegenüber wirkungslos, eine solche Vereinbarung widerspricht der Volksanschauung und dem Zweck der Steuergesetze, die eine angemessene Erfüllung der steuerlichen Treupflicht jedes Volksgenossen gebieten.

Nach § 1 des Steueranpassungsgesetzes sind die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen. Danach sei im vorliegenden Fall nach allgemeinen Steuergrundsätzen die Verminderung des Arbeitslohnes um 1 Pfg. bedeutungslos;

auch für die Beteiligten müsse die Verminderung des monatlichen Arbeitslohnes um 1 Pfg. als wirtschaftlich völlig bedeutungslos angesehen werden. Das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit soll die Vermehrung der Eheschließungen erleichtern und Mittel für Ehesanddarlehen beschaffen. Die Absichten des Gesetzes würden durch eine solche Vereinbarung gefährdet und geradezu durchkreuzt, wenn der Ertrag der im Gesetz vorgesehenen Abgabe durch den Eigennuß einzelner beliebig vermindert werden könnte. Nach der Volksanschauung wäre ein derartiges Verhalten als Verstoß gegen die öffentlichrechtliche Treupflicht aller Volksgenossen anzusehen. Auf Grund des § 1 des Steueranpassungsgesetzes muß daher die Herabsetzung des Gehalts von 500 RM auf 499,99 RM wirkungslos bleiben. Das Vorgehen der Firma sei daher steuerlich unbeachtlich. Die Ehesandhilfe sei vielmehr so zu berechnen, wie wenn dem Prokuristen monatlich 500 RM ausbezahlt worden wären.

(VI 1/2381)

Wer braucht kein Wareneingangsbuch zu führen?

Wir entnehmen dem „Wirtschaftsblatt der Industrie- u. Handelskammer Berlin“ aus einem Aufsatz von W. Zimmermann folgende Ausführungen:

„Die Verordnung über das Wareneingangsbuch befreit die zur Führung von Handelsbüchern nach dem Handelsgesetzbuch verpflichteten Kaufleute, soweit sie solche Bücher ordnungsmäßig führen. Auch sonst sind diejenigen Unternehmer von der Verpflichtung, ein Wareneingangsbuch zu führen, befreit, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen Büchern verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen.“

Eine andere Frage ist es bei den sogenannten Minderkaufleuten, die also nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber trotzdem eine ordnungsmäßige Buchführung haben. Hier empfiehlt es sich, zunächst mit dem zuständigen Finanzamt zu verhandeln, das auf Antrag Erleichterungen gewähren kann. Es kann anerkennen, daß die tatsächlich vorhandenen ordnungsmäßigen Aufzeichnungen des Warenkontos — wie es also bei der Verbandsbuchführung der Fall wäre — als Ersatz für ein besonderes Wareneingangsbuch angesehen werden kann. Dieser Möglichkeit, Erleichterungen von den Einzelvorschriften über die Führung eines besonderen Wareneingangsbuches zu gewähren, wird in der Praxis eine besondere Bedeutung zukommen, wenn es gilt, in Einzelfällen Klarheit darüber zu schaffen, daß eine besondere Aufzeichnungsform als ausreichend im Sinne der Verordnung über das Wareneingangsbuch anerkannt werden kann. Bewilligte Erleichterungen können jedoch jederzeit zurückgenommen werden.

(VI 1/2419)

Halbfabrikate und Umsatzsteuer

Ob Trauringe von der Fabrik in fertigem Zustand oder als Rohlinge (Halbfabrikate) bezogen werden, ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf der Trauringe ohne jede Bedeutung. Jeder Verkauf von Gegenständen für den privaten Gebrauch oder Verbrauch unterliegt der zweiprozentigen Besteuerung.

Nur Krankenkassenlieferungen werden jetzt beim Uhrmacher als Einzelhändler als umsatzsteuerbefreite Einnahmen im allgemeinen vorkommen können.

(VI 1/2341)

Großauftrag für Elfenbeinschnitzer

Die Reichsleitung des Winterhilfswerks hat der Odenwälder Elfenbein-Industrie einen neuen Auftrag für Winterhilfsabzeichen zugeteilt. Auch die Württemberger Elfenbeinschnitzer und die Kammacher von Ober-Ramstadt sind an der Herstellung beteiligt. Es handelt sich um echte Handarbeit, neun Millionen Kunstharz-Narzissen, die im nächsten Frühjahr als Winterhilfsabzeichen verkauft werden sollen.

(VI 1/2387)

Reichsinnungsverbands-Nachrichten

(136) Warnung vor Abschluß langfristiger Verträge

In letzter Zeit sind verschiedenlich Kollegen an uns herangetreten wegen Schwierigkeiten, die sich aus Mietverträgen ergeben haben. Es handelte sich in der Hauptsache immer um den Abschluß von Mietverträgen über Uhrenanlagen, Alarmeinrichtungen und dergleichen. Die vorgelegten Verträge sind ausgeklügelt, so daß sie meistens vor der Unterschrift von den Kollegen nicht richtig verstanden werden. Wir warnen deshalb, derartige Verträge einfach zu unterschreiben und sich auf die Versprechungen und Redereien des Agenten zu verlassen. Derartige mündliche Vereinbarungen und Versprechungen gelten im

Ernstfalle gar nichts. Insbesondere halten wir es für nicht richtig, derartige Mietverträge auf eine Zeitdauer von 10 Jahren oder gar 15 Jahren abzuschließen. Niemand ist in der Lage, für eine derartige Zeit im voraus die wirtschaftliche Entwicklung zu beurteilen und zu sagen, ob dann der festgesetzte Mietpreis noch gerecht ist oder nicht. Die Firmen halten sich einfach an den Vertrag, so daß eine Herabsetzung des Mietpreises bei Änderung der Wirtschaftslage sehr schwer zu erreichen ist.

In einem Fall, den wir erst jüngst behandelten, berechnet die ausführende Firma für die Überwachung einer Anlage jedesmal bei jedem Besuch die entstehenden Fahrt-, Übernachtungs-